

# Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bernau a. Chiemsee

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 €
2. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,87 €
3. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,77 €
4. Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungsfahrzeug	25 Jahren	
4.1. LKW 4,5 t		2,95 €
4.2. LKW 7,5 t		4,08 €
5. Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	2,95 €
6. Funkkommandowagen oder PKW	10 Jahren	2,95 €
7. Ölschadenanhänger	20 Jahren	1,40 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurück gelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
2. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 €
3. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
4. Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungsfahrzeug	
4.1. LKW 4,5 t	26,20 €
4.2. LKW 7,5 t	36,20 €
5. Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
6. Funkkommandowagen oder PKW	26,20 €
7. Ölschadenanhänger	12,50 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
1. Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	25 Jahren	12	49,00 €
2. umluftunabhängiges Atemschutz- gerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	20 Jahren	8	25,00 €
3. Generator 5 KVA + 8 KVA	20 Jahren	10	25,00 €
4. Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,50 €
5. Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	17,00 €
6. Lüftungsgerät	20 Jahren	8	21,00 €
7. Verkehrssicherheitsanhänger	25 Jahren	30	20,00 €
8. Motorsäge	10 Jahren	15	12,50 €
9. Schmutzwasserpumpe	15 Jahren	15	25,00 €

## **4. Personal**

### **4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### **4.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AVBayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialamtsblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

(Derzeit mit Bekanntmachung vom 30.09.2009: 12,20 €/Stunde)

## **5. Sonstige Gebühren**

1. Der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen zum jeweils geltenden Kubikmeter-Preis
2. Alle verbrauchten Materialien (Bindemittel Pulverlöschmittel, Sandsäcke o.ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
3. Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung werden mit den jeweiligen anfallenden Kosten berechnet.
4. Bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzbekleidung ein Zuschlag von 10 % der Personalkosten erhoben.
5. Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatkleidung), die auf Grund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungswert erstattet werden.